Straßenbenutzungsvertrag
für das Wohngebiet „Fischbacher Straße – östlicher Teil“
in Wilschdorf (Entwurf)

zwischen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steglich
Hauptstraße 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

und der Lebensraum Konzept GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Philipp Rumpel
Geschäftssitz in Wilschdorf, Alte Hauptstraße 88
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

über die Benutzung von öffentlichen Straßen im Eigentum der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zum Bau und Betrieb von privaten Medienleitungen und Anlagen für das Wohngebiet „Fischbacher Straße – östlicher Teil“ in Wilschdorf

§ 1 - Benutzungsrecht

(1) Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach gestattet der Lebensraum Konzept GmbH kostenfrei die für das Wohngebiet erforderlichen Erschließungsanlagen in den öffentlichen Verkehrsflächen

Flurstücks-Nr.	38/31……..
Gemarkung	Wilschdorf……..
Straßenname	Lebensraum oder Am Waldblick

zu errichten, dauerhaft zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu reparieren und zu erneuern. Der entsprechende Lageplan mit Erläuterung zum Umfang der privaten Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Lebensraum Konzept GmbH verpflichtet sich, vorgenannte Tätigkeiten in dem für die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der privaten Medienleitungen und Anlagen erforderlichen Umfang auf eigene Kosten durchzuführen und die Gemeinde insoweit kostenfrei zu halten.

§ 2 - Lage- und Bestandspläne

(1) Die Lebensraum Konzept GmbH übergibt der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach unverzüglich nach Fertigstellung der privaten Medienleitungen und Anlagen genaue und vollständige Lage- und Bestandspläne zu den Anlagen bzw. Leitungen, die sich in den öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Diese Lage- und Bestandspläne sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Des Weiteren wird an die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach der Lageplan mit Erläuterung zum Umfang der übergebenen Straßen und Anlagen ausgereicht, welcher ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 3 - Unterhaltung und Duldungspflichten

(1) Beide Vertragsparteien unterhalten ihre Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Lebensraum Konzept GmbH verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen nach der Durchführung von Instandhaltungs- bzw. Reparaturarbeiten an den privaten Medienleitungen und Anlagen bzw. deren Erneuerung auf eigene Kosten.

(2) Die Lebensraum Konzept GmbH duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben.

(3) Die Reinigungspflicht der Straße und der Straßenabläufe obliegt der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.

§ 4 - Arbeiten an den privaten Erschließungsanlagen

(1) Die Lebensraum Konzept GmbH zeigt der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an den privaten Medienleitungen und Anlagen rechtzeitig an. Bei Tiefbauarbeiten, die eine Straßensperrung erforderlich machen, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung und Aufgrabegenehmigung beim Träger der Straßenbaulast einzuholen.
Die notwendigen „kleinen“ Unterhaltungsarbeiten, wie spülen, reinigen, Kamera befahren, etc. müssen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach nicht angezeigt werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug an den privaten Medienleitungen und Anlagen bedarf es keiner Genehmigung; jedoch ist die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach unverzüglich zu informieren.

§ 5 - Haftung

Die Lebensraum Konzept GmbH haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb der privaten Medienleitungen und Anlagen ergeben, aus einer mangelnden Wartung oder Instandhaltung bzw. aus einer mangelhaften Dokumentation.

§ 6 - Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 - Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Lebensraum Konzept GmbH kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Die Zustimmung darf nur auf Grund nachweisbarer mangelhafter Leistungsfähigkeit des Dritten versagt werden.

§ 8 - Schlussbestimmungen

(1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(2) Sofern sich eine Regelung dieses Vertrages als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den ……

…….	…….
Bürgermeister	Lebensraum Konzept GmbH

Anlagen:
1. Lageplan mit Erläuterung zum Umfang der übergebenen Anlagen
2. Lageplan Private Medienleitungen und Anlagen in den Straßen
3. Lage- und Bestandspläne